

AUSBILDUNG, LEHRERLEGISTIK, ARBEITS- UND
SOZIALRECHT

Abteilung Präs. 2



lebensministerium.at

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

per Adresse: begutachtung@bmukk.gv.at

Wien, am 21.12.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMUKK-12.661/0014-
III/2/2012

BMLFUW-
LE.5.7.1/0082-
PR/2/2012

Mag. Götsch
6874

**BMUKK, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985
und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren; Stellungnahme des BMLFUW**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 9. November 2012, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden, und beehrt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Das Vorhaben – die Schaffung gesetzliche Rahmenbedingungen für die pädagogische Unterstützung, um die Ursachen für Fernbleiben vom Unterricht zu erkennen, die entsprechenden Schritte zu setzen und mit pädagogischen Mitteln zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen beitragen zu können - wird grundsätzlich befürwortet.

Der im Gesetzesentwurf beschriebene Stufenplan mit fünf Stufen scheint durch die schulorganisatorischen Maßnahmenregeln geprägt zu sein. Es wird angeregt, zu prüfen, ob nicht mit einem beispielhaften, pädagogischen Maßnahmenkatalog durch Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen und Psycholog/innen und durch die Gewährleistung eines einschlägigen



Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Schulen und Schulbehörden die Ziele mit geringerem Verwaltungsaufwand erreicht werden könnten.

Die zudem geplante Verschärfung der Strafmaßnahmen bei Verletzung der Schulpflicht (Erhöhung des Strafrahmens) wird aus pädagogischer Sicht als nicht zielführend betrachtet, da die Ursachen für ein Fernbleiben vom Unterricht erfahrungsgemäß sehr komplex und stark sozial geprägt sind – vielfach dürften Umstände vorliegen, denen durch finanzielle Sanktionen nicht Abhilfe geschaffen werden kann. Eine Bestrafung kann daher keinesfalls als adäquater Lösungsansatz betrachtet werden, vielmehr sollten pädagogische Lösungsansätze wie Empfehlungen für Schulleiter/innen und Lehrer/innen bzw. Pläne für Hilfestellungen beispielsweise durch Sozialarbeiter/innen oder Psycholog/innen erarbeitet werden.

Die geplanten Änderungen im Bildungsdokumentationsgesetz, wonach die Schulleiter verpflichtet werden sollen, auch Daten über Schulpflichtverletzungen in die Schülerevidenzen aufzunehmen, wird als bedenklich angesehen. Dies insbesondere, da diese Daten dann offensichtlich während der gesamten Schullaufbahn, auch für andere Schulen, einsichtig sein wird. Im Hinblick darauf, dass es sich bei solchen Informationen um höchstpersönliche Daten handelt, deren Verwendung ein über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehendes Ausmaß an Umsicht voraussetzen würde, damit die Daten nicht etwa fehlerhaft interpretiert werden, wird angeregt, zu prüfen, ob die diesbezüglich geplante Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes verhältnismäßig wäre und der zweifellos vorgesehene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz unerlässlich ist.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Bei § 24a des Schulpflichtgesetzes 1985 in der nun vorgeschlagenen Fassung handelt es sich inhaltlich um besondere Verfahrensregelungen. Für solche Abweichungen vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), ist es aus kompetenzrechtlichen Gründen (Art. 11 Abs. 2 B-VG) unbedingt erforderlich, dass die Notwendigkeit dieser Regelungen durch sachliche Begründungen dokumentiert ist.

Im Hinblick auf das vorgesehene Inkrafttreten des geänderten § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 (Strafbestimmung) am 1. Jänner 2013 ist festzuhalten, dass die geplante Änderung bis dorthin nicht mehr vom Nationalrat beschlossen, im Bundesrat behandelt und im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden kann. Die in der neuen Fassung eine strengere

Strafe ermöglichende Strafbestimmung würde dann – in verfassungswidriger Weise – rückwirkend in Kraft treten, wenn das Datum 1. Jänner 2013 für das geplante Inkrafttreten nicht noch geändert wird.


Die Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt auf elektronischem Wege an folgende e-mail Adresse: begutachtung@bmukk.gv.at.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege an das Präsidium des Nationalrates per Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht

Für den Bundesminister

AL Mag. Wiesinger-Arthold

elektronisch gefertigt

Signaturwert	tMJHS1DQl6Fm9xy/TMgA0DeTHmrzdDLKV8u0uMSHZi97dRAjZyIMyywBKyVmSG2Lje2vt+Tr2tWaz6+ug7lGE99VoxDAIZZGAOQKag/cP+/x7seLfHmLKeO3ryZKKE\$Pygzwh/SwdJZPJYGH6fJ8JuHSNt+//+Olgf9Vm03pLrc=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-12-21T11:50:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	